

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.  
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Verordnung

über

Reiseentschädigung für einzeln reisende Offiziere und Unteroffiziere.

(Vom 1. April 1861.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Bericht seines Militärdepartements,

setzt die Reiseentschädigungen der einzeln reisenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten (Detaschemente unter 8 Mann inbegriffen) folgendermaßen fest:

1. Einzeln reisende Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten haben auf ihrem Marsche keinen Anspruch auf Quartierverpflegung, sondern erhalten an deren Stelle folgende Reisevergütung:

- a. Offiziere: Für je eine Etappe, zu 10 Stunden berechnet, einen Tag Sold, nebst der reglementarischen Mundportion (für Berittene die Fouragevergütung), so wie ein Stundengeld von 50 Rappen für den Mann und 40 Rappen für jedes Pferd.
- b. Unteroffiziere und Soldaten: Für je eine Etappe, zu 10 Stunden berechnet, einen Tag Sold, nebst der Verpflegungsvergütung von 90 Rappen (für Berittene die Fouragevergütung), so wie ein Stundengeld von 10 Rappen für den Mann und 40 Rappen für das Pferd.

Außer diesen Vergütungen haben die Einzelreisenden keinen Anspruch auf Vergütungen für Beschlag, Bagage und Pferdtransport.

2. Für eine Wegstrecke unter 5 Stunden wird nur der reglementarische Sold nebst Mundportion, resp. Verpflegungsvergütung eines Tages (Einrückungs- oder Entlassungstag) verabfolgt.

3. Wegstrecken von 5—10 Stunden zählen als eine Etappe. Bei Wegstrecken von mehr als 10 Stunden werden Bruchtheile unter 5 Stunden nicht gerechnet, solche von 5 und mehr Stunden aber als eine ganze Etappe gezählt.

4. Durch gegenwärtige Verordnung wird diejenige vom 23. Hornung 1859 aufgehoben. \*)

Bern, den 1. April 1861.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. M. Anüfel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schöpf.**

---

\*) S. eidg. Gesefzsammlung, Band VI, Seite 471.

## **Verordnung über Reiseentschädigung für einzeln reisende Offiziere und Unteroffiziere. (Vom 1. April 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1861
Date	
Data	
Seite	399-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 327

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.